

Einschränkung von Jagd- und Hegerecht – ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen

Maximilian Schaffgotsch^{1*}

Im Rahmen des „Themenbereichs I: Jagdwert, Lebensraumerhaltung und Wildschadensvermeidung“ versucht der vorliegende Beitrag in der gebotenen Kürze (und damit auch mit mancher unvermeidlichen Verkürzung) ein ausgesprochen komplexes Thema so aufzuarbeiten, dass dieses Impulsreferat eine der Grundlagen für eine vertiefte, aber auch lebhaft Diskussionsgrundlage sein kann.

Der Begriff von Jagd- und Hegerecht

Die nachfolgenden Überlegungen basieren auf dem traditionellen – und in den österreichischen Landesjagdgesetzen auch noch verankerten – Grundsatz, dass Jagd und Hege zwei Seiten derselben Medaille sind. Danach ist mit der Befugnis, Wild erlegen zu dürfen, gleichzeitig eine gewisse Obsorgeverpflichtung verbunden. Von diesem umfassenden Verständnis der Jagd wird im Folgenden also nicht abgegangen. Es wird sich auch zeigen, dass letztlich in den Auswirkungen von Einschränkungen kein prinzipieller Unterschied – je nachdem, ob sie auf Jagd und Hege oder nur das eine oder das andere bezogen werden – besteht.

Für das vertiefte Verständnis der zu analysierenden Problematik ist allerdings noch folgende Klarstellung des Begriffs „Jagd“ von Bedeutung: Jagd ist Ressourcennutzung. Dies allerdings in zumindest zweifacher Hinsicht. Zum einen hat Jagd seit jeher einen – je nach Zeitläufen unterschiedlich – bedeutenden Beitrag zur Ernährung geleistet, zum anderen hat Jagd aber auch zumindest über die letzten beiden Jahrtausende und jedenfalls in wirtschaftlich prosperierenden Zeiten unzweifelhaft der Erholung und der Erbauung der sie ausübenden Jäger gedient.

Im Folgenden wird daher die Jagd als Ernährungs- und Rekreativressource verstanden, wobei zu ihr nach dieser umfassenden Definition die Hege als korrelierende Obsorgeverpflichtung gehört.

Die Zuordnung der Ressourcen

Dem gestellten Thema lässt sich nur gerecht werden, wenn man analysiert, wen denn die allfälligen Einschränkungen der Jagd betreffen, denn vom Verhalten dieser Normadressaten hängt ab, welche Folgen sich aus einer neuen, einschränkenden Norm allenfalls ergeben. Es ist also hilfreich, einen kurzen historischen Rückblick zu wagen, bevor man versucht, einen Einblick in die Gegenwart oder gar Ausblick in die Zukunft zu gewinnen.

Rückblick: Vom Regal zur Bürgerjagd

Die rechtliche Zuordnung der Ressourcen:

Zur funktionellen Analyse von Einschränkungen des Jagdrechtes genügt ein Rückgriff auf die mittelalterliche Rechtsordnung, die zunächst sehr weitgehend und über eine lange Periode – jedenfalls hinsichtlich bestimmter Tierarten – das Jagdrecht exklusiv als Hoheitsrecht und Privileg dem Souverän oder allenfalls noch seinen untergebenen Feudalherren zuordnete. Schon damals ging es nicht nur um die Ernährungsressource, sondern durchaus augenscheinlich auch um die Rekreativressource: Die kaiserliche Jagdleidenschaft eines Maximilian I. war nicht nur seiner Prunkentfaltung, sondern auch seiner schlichten Erholung von den Staatsgeschäften gewidmet. Dabei blieb es noch über die Barockzeit hinaus, in der dem kurzsichtigen und durchlinierenden Kaiser Karl VI. schon einmal ein treuer Fürst seines eigenen Hofes zum Opfer fallen durfte.

Die Zuordnung dieser Ressourcen in einer derart exklusiven Form gab aber schon früh und wiederholt Anlass zu Widerstand und härtesten Auseinandersetzungen.

So war schon in den Bauernkriegen des 16. Jahrhunderts bereits der vierte Punkt jener „Zwölf Artikel“, welche die „Oberschwäbische Eidgenossenschaft“ am 25. März 1525 verabschiedeten, der Jagd gewidmet. Dort heißt es:

„4. ist es unbrüderlich und dem Wort Gottes nicht gemäß, dass der arme Mann nicht Gewalt hat, Wildbret, Geflügel und Fische zu fangen, denn als Gott der Herr den Menschen erschuf, hat er ihm Gewalt über alle Tiere, den Vogel in der Luft und den Fisch im Wasser gegeben“.

Der Kampf um die Zuordnung dieser Ernährungs- und Rekreativressource stand also tatsächlich bereits am Umbruch zwischen Mittelalter und Neuzeit an sehr prominenter Stelle.

Es sollte allerdings noch mehr als weitere 300 Jahre dauern, bis nach der Revolution von 1848 eine Neuordnung dieser Ressource stattfand. Die Beförderung der bürgerlichen Freiheitsrechte durch die Allokation von umfassenden Eigentumsbefugnissen fand ihren erfolgreichen und nachhaltig wirksamen Niederschlag nun auch in der Zuordnung der Jagd zum Grundeigentum. Dass sich das Konzept nicht konsequent bis zu jedem einzelnen Quadratmeter an Eigentumsfläche durchhalten ließ, zeigen in der Folge die teils massiven Einbrüche in den Wildbeständen und auf diesen

¹ Rechtsanwalt, Postgasse 6, A-1010 Wien

* Ansprechpartner: Dr. Maximilian Schaffgotsch, office@schaffgotsch.at



Erfahrungen aufbauend wurde das Revier- und Genossenschaftsjagdsystem etabliert, wie wir es in Österreich und Deutschland heute noch kennen.

Festzustellen bleibt aber, dass in all diesen Formen der Jagd, ob nun als Regal, als Feudalrecht oder als bürgerliches Freiheitsrecht ausgestaltet, die Eigenschaft der Jagd als Ernährungs- und Rekreationsressource unbestritten war und blieb. Beides wurde dem Jäger bzw. Jagdrechtsinhaber zugestanden. An diesem Prinzip ändern übrigens auch die in anderen Ländern etablierten Lizenzjagdsysteme nichts, ja tatsächlich nicht einmal die Ausgestaltung der Jagd als „Volksjagd“ in den Ländern Osteuropas während der „realsozialistischen“ Periode.

Die Auswirkungen der historischen Ressourcenzuordnung:

Auf Einzelheiten einzugehen würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen. Es lässt sich aber ein für die Gesamtbetrachtung der Problemlage relevanter Befund jedenfalls mitnehmen: Je exklusiver und elitärer die Zuordnung der Jagdresource zu einem nur kleinen Teil der Bevölkerung war, desto größer war auf Dauer die Unzufriedenheit der ländlichen Bevölkerung. Nicht zuletzt die enormen Wildschäden, die der zeitweise verfolgte Grundsatz „Wild vor Wald“ in der Feudalzeit mit sich brachte, führte wiederholt zu massiven sozialen Konflikten – von der Wilderei bis hin zu Aufständen. Nicht unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle, dass suppressive Regime nicht zuletzt auch aus Angst um die eigene Existenz die Jagd tendenziell elitärer gestalteten, um auch den Waffenbesitz in der Bevölkerung möglichst zurückzudrängen. Dies galt zuletzt vor allem für das Volksjagdsystem in den realsozialistisch regierten Ländern.

Einblick in die Gegenwart: Von der Übernutzung vom Verbot?

Die gegenwärtige Situation gibt kein einheitliches Bild mehr ab. Es stehen mittlerweile eine Vielzahl von Systemen in Konkurrenz und der Themenstellung, wie sich Einschränkungen des Jagdrechts ökologisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich auswirken, kann man sich am griffigsten methodisch annähern, wenn man sich dem System der maximalen Einschränkung – also dem Jagdverbot als „Nullszenario“ – widmet. Es gibt mittlerweile genügend Anschauungsbeispiele für derartige Fallstudien eines „Nullszenarios“.

Steine des Anstoßes: Übernutzung und Jagdtourismus?

Die Übernutzung bestimmter Tierbestände – ganz prominent unter ihnen der Steinbock – gab schon im 19. Jahrhundert Anlass, in Verfolgung von Schutzgebietskonzepten teilweise die Jagd (allerdings sektoral äußerst eingeschränkt) zu verbieten. Diese Verbote bezogen sich zunächst auf Nationalparks. 1974 wurde aber beispielsweise für den gesamten Kanton Genf ein Jagdverbot erlassen. 1977 trat es für Kenia in Kraft. In der Zwischenzeit spielen diese Überlegungen in Ländern wie Albanien, Griechenland oder Costa Rica eine Rolle.

In der Folge wird – wegen der für unser Land besten Vergleichbarkeit – auf das Jagdverbot im Kanton Genf einge-

gangen (auch unter Bezugnahme auf das Scheitern eines gleichartigen Verbotes im Kanton Basel):

Das Jagdverbot im Kanton Genf:

Seit über 40 Jahren besteht dieses Jagdverbot – von den Jägern als Katastrophe empfunden und von den Tierschützern als Paradies. Der Kantonsverantwortliche Gottlieb Dandliker meinte dazu 2013, die Wahrheit liege „wie immer dazwischen“.

Tatsache ist, dass im Kanton in diesen 40 Jahren bestimmte Wildarten stark zugenommen haben – für Schwarzwild und Rehwild steht das außer Streit. Hinsichtlich des Niederwilds ist die Bilanz hingegen höchst umstritten. Das Rebhuhn ist trotz eines Auswilderungsversuches, der in der Zwischenzeit eingestellt wurde, praktisch ausgestorben. Über den Besatz von Hasen und Kaninchen herrscht massive Uneinigkeit.

Unbestritten sind allerdings folgende Fakten: Pro Jahr werden im Kanton rund 300 Tiere erlegt und auch an örtliche Metzgereien verkauft – also in Verkehr gebracht. Es wird also Wild erlegt und genutzt. Dafür zuständig sind zehn „Umwelthüter“, deren Wirkungsbereich rund 11.000 Hektar Landwirtschaft (kleinbäuerliche Struktur) und rund 3.000 Hektar Wald umfasst. Zur Schwarzwildregulation wird unter anderem der Nachtabschuss am Kirrplatz durchgeführt. Die Kosten werden vom Verantwortlichen mit rund CHF 1,2 Mio pro Jahr angegeben.

Die Gegner des Jagdverbotes führen vor Ort ins Treffen, dass der Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen gestiegen wäre, dass allein das zum Fang und Absiedlung von 200 Hasen geführt hätte, während der Abschuss von 1.600 Kaninchen in der 80er- und 90er-Jahren letztlich zur Ausrottung dieser Wildart durch die Umwelthüter geführt hätte. Außerdem sollen nicht nur diese Wildhüter, sondern auch „genehmigte Private“ an den Abschüssen von über 30.000 Vögeln teilgenommen haben. Es handle sich also nicht um eine Abschaffung der Jagd, sondern um einen teuren Etikettenschwindel.

Ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen am Beispiel Genf:

Die ökologischen Auswirkungen des Jagdverbotes im Kanton Genf lassen sich nur als umstritten beschreiben. Eine neutrale Analyse liegt nicht vor. Die Vertreter der Jagd führen gestiegene Wildschäden und ausgelöschte Arten als Folge des Jagdverbotes ins Treffen, während die Vertreter des Jagdverbotes argumentieren, die Wildschäden wären nur Folge des Jagddrucks im angrenzenden Frankreich – das treffe besonders auf das Rotwild zu.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind mit dem vom Verantwortlichen – und damit sicher nicht ganz unvoreingenommenen – Herrn Dandliker benannten Zahlenwerk nicht umfassend beschrieben. Neben den direkten Kosten von rund CHF 1,2 Mio pro Jahr schlagen selbstverständlich auch entgangene Erlöse aus der unterlassenen klassischen Jagd zu Buche.

Stellt man eine überschlagsmäßige Vergleichsschätzung – mit allen naturgemäß gegebenen Vorbehalten – an und unterstellt die im Kanton Genf anfallenden direkten Kosten nach Angabe des verantwortlichen Beamten im Betrag von

rund CHF 85,00 pro Hektar durch Umwelthüter betreuter Flächen, so ergäben sich für ganz Österreich zumindest rund 720 Mio an direkten Kosten für den Einsatz von etwa 6.000 Umwelthütern. Unter Zugrundelegung der zuletzt verfügbaren Zahlen über die Wertschöpfung der Jagd in Österreich von rund € 500 Mio pro Jahr wäre bei Veranschlagung von einem Drittel dieser Summe als Steueraufkommen durch die Jagd im Falle ihres generellen Verbotes von einer kumulierten Steuerbelastung im Bereich von über € 800 Mio pro Jahr in Österreich auszugehen.

Die gesellschaftlichen Auswirkungen wären naturgemäß nicht minder drastisch. Statt der rund 130.000 einheimischen Jäger und einer Unzahl von ausländischen Jagdgästen würden die geschätzt 6.000 Umwelthüter die heute von Berufs- und Freizeitjägern erfüllten Aufgaben übernehmen. Damit wäre einer durchaus nicht erfreulichen Entwicklung weiterer Vorschub geleistet: der zunehmenden Entfremdung der städtischen von der ländlichen Bevölkerung. Eine der wesentlichen gesellschaftlichen Funktionen der Jagd, wie sie heute in Österreich besteht, liegt nämlich m.E. darin, die Ernährungs- und die Rekreatiionsressource allen Teilen der Bevölkerung – auch der städtischen – zugänglich zu machen, wie es der Tradition der bürgerlichen Jagd seit Mitte des 19. Jahrhunderts entspricht. Seit damals ist die Jagd kein grundsätzlich elitäres und exklusives Privileg mehr.

Der Ansatz, der Jagd ihre Eigenschaft als Rekreatiionsressource abzuerkennen, und nur mehr bloßes Wildmanagement durch „professionelle“ Umwelthüter zuzulassen, würde darüber hinaus neben der Verstärkung des oben beschriebenen Entfremdungseffektes zwischen Stadt- und Landbevölkerung auch den Verlust seit Anbeginn der Menschheitsgeschichte bedeutender Fähigkeiten, wie sie nur die Jagd trainiert („Hunting Skills“) mit sich bringen. Statt Zehntausender, die diese Fähigkeiten heute noch beherrschen, auch wenn sie in der derzeitigen urbanisierten Phase der Menschheitsgeschichte als von geringer Bedeutung erscheinen mögen, wären sie nur mehr auf ganz wenige Mitglieder der Gesellschaft beschränkt. Nach dem Konzept der Umwelthüter im Kanton Genf, die mit allen technischen Mitteln arbeiten, wären die klassischen Hunting Skills auch deshalb der Gefahr weiterer Degeneration ausgesetzt.

Der interkontinentale Vergleich der Auswirkung von Jagdverboten:

Auch auf anderen Kontinenten wurde die Einschränkung der Jagd zum Teil bereits massiv zum Gegenstand der politischen Debatte und zum Teil auch bereits der Gesetzgebung. Das zeigen die Jagdverbote in Kenia, Botswana und der Löwe Cecil.

1977 wurde die Jagd in Kenia verboten. 2014 in Botswana und 2015 bewirkte der Abschuss eines Trophäenlöwen in Simbabwe einen weltweiten Aufschrei in den – vor allem neuen – Medien. Um den Rahmen dieses Diskussionsbeitrages nicht zu sprengen, wird auf das Resümee einer völlig unverdächtigen Quelle verwiesen: Rosie Cooney, Vorsitzende der IUCN-Kommission für Umwelt-, Ökologie- und Sozialpolitik fasst zusammen: „Das Verbot der Trophäenjagd in Tansania (1973 bis 1978), Kenia (seit 1977) und Sambia (2000 bis 2003) beschleunigte einen rapiden Verfall der Wildstände infolge der Beseitigung

der Anreize für den Wildschutz. Die ersten anekdotischen Berichte weisen darauf hin, dass das bereits in Botswana passiert, wo das Jagdverbot letztes Jahr [2014; Anmerkung des Verfassers] in Kraft trat. Lasst uns Cecil betrauern, aber lasst uns vorsichtig sein, was wir uns wünschen.“

Auch im internationalen Umfeld zeigt sich also, dass ein Kausalzusammenhang zwischen Jagdverbot und Verbesserung der Lebenssituation des Wildes oder des Wildlebens nicht belegbar ist. Die Fakten sprechen sogar deutlich für das Gegenteil.

Ein vorsichtiger Ausblick:

Ein Totalverbot der Jagd – insbesondere auch etwa der europarechtlich völlig unzweifelhaft abgesicherten Freizeitjagd – erscheint auf den ersten Blick nicht einmal in den deutschsprachigen Ländern Mitteleuropas absehbar. Noch weniger gilt das für West-, Süd-, Ost- oder Nordeuropa. In manchen afrikanischen Ländern, die in der öffentlichen Debatte international leicht in den Vordergrund gespielt werden können, weil besonders dort die Jagd auf die Vorbilder geliebter Stofftiere stattfindet, sieht die Sache anders aus. Doch auch hier zeigt die Faktenlage nicht, dass den beliebten Tieren durch das Verbot der Trophäen- und Freizeitjagd geholfen werden kann.

Sehr wohl erkennbar sind aber – gerade in bestimmten deutschen Bundesländern – klare Tendenzen, die Rekreatiionsressource Jagd in Misskredit zu bringen und Jagd, wie sie oben umschrieben wird, durch reines Wildtiermanagement schrittweise zu ersetzen.

Die Effekte, die durch Jagdverbote erreicht werden, gemahnen an die früh- und vornezeitliche Allokation der Jagdressource: bloßes Wildtiermanagement führt in Europa zu einer „Refeudalisierung“ der Jagd zugunsten eines äußerst kleinen, elitären Kreises an bezahlten „Umwelthütern“, deren teilweise Verleugnung des Jagdvergnügens wenig glaubwürdig ist. In Afrika bewirken Jagdverbote die völlige Ressourcenentwertung und gehen zu Lasten der Wildtiere – als Förderungsprogramm für Wilderer.

Maßnahmen der Jagdeinschränkung sind naturgemäß Schritte, die regelmäßig zumindest den Rekreatiionswert der Jagd herabsetzen können und diese schrittweise bis auf die bloß kollaterale Eiweißgewinnung – mit Nachrang nach der Zelluloseproduktion im Wald – durch den oben beschriebenen, verkleinerten Elitenkreis reduzieren können. Sie sind darauf im Einzelfall kritisch zu überprüfen. Ihre ökologischen Effekte sind unterschiedlich einzuschätzen. In Europa führen sie – wie das Beispiel in Genf zeigt – zunächst zur Beförderung der Kulturfolger zum Nachteil jener Arten, die von der Jagd in ihren Bestandeszahlen profitieren. Ein weiteres und beredtes Beispiel dafür liefern auch die Zahlen der Rauhfußhühner, die nur im österreichischen Ostalpenbogen noch bejagbar sind und nur dort (und deshalb) entsprechende Bestände aufweisen. Sie sind übrigens ein klassisches Beispiel für die hohe Bedeutung der Rekreatiionsressource im Vergleich zur Ernährungsressource. Ähnlich stellt sich die Lage beim Niederwild dar. Wirtschaftlich können Jagdeinschränkungen schrittweise die nachteiligen Folgen der Jagdverbote auslösen – die Jagd wird von der wirtschaftlichen Ressource zur öffentlichen

Last. Das Erlegen von Wild hingegen bleibt als Konstante bestehen und wird durch Einschränkungen der Jagd nicht prinzipiell enden, sondern höchstens in anderer Form und vielleicht geringerer Zahl stattfinden. Gesellschaftlich befördern Jagdeinschränkungen die Stadt/Land-Kluft spätestens ab dem Zeitpunkt, ab dem der Rekreativwert der Jagd so beschädigt ist, dass die Zahl der Jäger abnimmt.

Eine grundsätzliche Diskussion des „Jagdwertes“ wie er als erster Begriff zum Titel des Themenbereichs I dieser

Tagung im Raum steht, wird also ohne Bezugnahme auf die Eigenschaft der Jagd als Rekreativressource nicht auskommen. Dieser Wert ist zu erkennen, zu erklären und vor allem auch dem urbanen Teil unserer Gesellschaft verständlich zu machen, wenn man nicht weiterhin aneinander vorbeireden möchte. Das ist wahrlich keine einfache Aufgabe.

Anmerkung: Quellenangaben werden selbstverständlich im Falle entsprechender Nachfragen mitgeteilt.